

Zugang zur Pflegeeinrichtung Seniorenstift Elim „Besucher“

Ein Zugang zur Pflegeeinrichtung wird nur nach der Corona-VEinrichtungen
Stand: 26. November 2021 gewährt

1. Begriffsbestimmungen

3. Getestete Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

3. Besuch

3.1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.

3.2. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen ... sind.

Tests sind ausdrücklich notwendig, wenn Sie gegen SARS-COV2 nicht grundimmunisiert, Sie grundimmunisiert, genesen und grundimmunisiert oder bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher wird ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest bedarfsgerecht angeboten.

Montag bis Sonntag

09:00 Uhr – 16:30 Uhr

Besuche außerhalb dieser Zeiten sind selbstverständlich möglich, jedoch bitten wir um telefonische Voranmeldung auf dem jeweiligen Wohnbereich. Zusätzlich bitten wir Sie eindringlich möglichst nur mit einem gültigen Antigen- oder PCR-Test die Bewohner zu besuchen.